

**Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie****Der Leiter der Sektion IV**Sektionschef  
DR. JOSEF FINDERA-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51  
Postfach 10

Telefon: 53 475

Sachbearbeiter:  
MR Günther Frischengruber  
Klappe: 224

31 6100/4-IV/1/92

An das  
Präsidium des  
NationalratsParlament  
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	...-GE/19...
Datum:	5. FEB. 1992
Verteilt	7. Feb. 1992

*H. Bauer*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung, das Mediengesetz und das Finanzstrafgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1992) - allgemeines Begutachtungsverfahren

Bezug: Schreiben vom 5. Dezember 1991, 318.007/9-II 1/91 des Bundesministeriums für Justiz

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzentwurf vorzulegen.

3. Februar 1992  
Für die Bundesministerin:  
FINDER

BeilageFür die Richtigkeit  
der Ausfertigung:*Echelp*



**Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie**

**Der Leiter der Sektion IV**

Sektionschef  
**DR. JOSEF FINDER**

31 6100/4-IV/1/92

An das  
Bundesministerium  
für Justiz

Museumstraße 7  
1070 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
□	.....-GE/19.....
Datum:	5. FEB. 1992
Verteilt	.....

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51  
Postfach 10  
Telefon: 53 475  
Sachbearbeiter:  
MR Günther Frischengruber  
Klappe: 224

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung, das Mediengesetz und das Finanzstrafgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1992) - allgemeines Begutachtungsverfahren

Bezug: Schreiben vom 5. Dezember 1991, 318.007/9-II 1/91

1.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie dankt vorerst für die Zuleitung des im Gegenstand genannten Gesetzesentwurfes und teilt mit, daß es mit diesem die im familienpolitischen Beirat vertretenen Familienorganisationen befaßt und ihnen freigestellt hat, allfällige Äußerungen unmittelbar gegenüber dem Bundesministerium für Justiz abzugeben.

2.

Zum Ersuchen, Änderungsvorschläge in Richtung Vereinfachung im Zuge der vorgeschlagenen "Entkriminalisierung" der Fahrlässigkeitsdelikte im Bereich des "Verkehrsstrafrechtes" zu erstatten (s Punkt 4 des im Bezug genannten Schreibens), wird mitgeteilt, daß dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie keine Erfahrungswerte darüber zur Verfügung stehen, wie das Verwaltungsstrafgesetz 1991 vereinfacht werden könnte.

3. Zum Art I Z 11 Entw (Aufhebung des § 194 StGB):

Innerhalb der Begutachtungsfrist hat sich keine Gelegenheit ergeben, diesen Punkt im Familienpolitischen Beirat zu erörtern, weshalb unterschiedliche Stellungnahmen der Familienorganisationen zu erwarten sind. Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie möchte sich aber den Argumenten des Bundesministeriums für Justiz nicht verschließen, zumal es weiterhin an seiner Meinung festhält, daß die Ehe als besonders wichtige und rechtlich geordnete Form des menschlichen Zusammenlebens positiv durch wirksame Maßnahmen in den verschiedensten Bereichen zu fördern ist, wozu die repressiven Mittel des Strafrechts aber wenig geeignet erscheinen.

4.

Zum Art I Z 12 Entw (Aufhebung der §§ 220 und 221 StGB):

a)

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie geht mit der Lehre (s Foregger-Serini, StGB<sup>9</sup>, MTA, Anm zu § 221) davon aus, daß der § 221 StGB den § 220 StGB ergänzt, sodaß beide Bestimmungen eine Einheit bilden. Sie betreffen das Verbot der Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechtes oder mit Tieren (§ 220 StGB) und das Verbot der Verbindung zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht (§ 221 StGB). Die ersatzlose Aufhebung dieser beiden Bestimmungen ohne "flankierende" Maßnahmen scheint zunächst unter dem Gesichtspunkt einer wirksamen Bekämpfung der sich seuchenartig verbreitenden Krankheit "AIDS" nicht unbedenklich, weil nach dem derzeitigen Wissensstand zu den besonderen Risikogruppen für die Übertragung dieser Krankheit auch homosexuelle Männer gehören (s Böhm in: Einführung zum AIDS-Gesetz, österreichisches Recht, Gruppe IX, 12a). Die ersatzlose Aufhebung dieser beiden Bestimmungen könnte dann insoweit den Verlust von Instrumenten bedeuten, die an sich geeignet sind, die Ausbreitung von AIDS wirksam zu bekämpfen. Die Erläuterungen,

- 3 -

die im übrigen zu diesem Punkt sehr sorgfältig gearbeitet sind, befassen sich aber mit diesem besonderen Aspekt gerade nicht.

b)

Unabhängig von dieser Frage sei weiters darauf aufmerksam gemacht, daß der § 220 StGB nach Aufhebung der Strafbarkeit der Sodomie im Jahre 1971 die einzige Bestimmung im Kernbereich strafrechtlicher Vorschriften ist, die sich der Unzucht mit Tieren, hier bloß noch in Form der Werbung, widmet.

c)

Der in den Erläuterungen ausgedrückten Auffassung (s S 67), daß künftig bei der Auslegung des wertausfüllungsbedürftigen Tatbestandsmerkmals "unzüchtig" im § 1 Abs 1 des Pornographiegesetzes Unterschiede in der Bewertung hetero- und homosexueller Darstellungen weitgehend außer Betracht bleiben sollen, wird nicht entgegengetreten. Zutreffend wird auch darauf verwiesen, daß der Oberste Gerichtshof in zwei Erkenntnissen verstärkter Senate bei der Auslegung des Begriffes "unzüchtig" im § 1 Abs 1 des Pornographiegesetzes auf den § 220 StGB zurückgegriffen hat. Demnach hat er Darstellungen als "unzüchtig" eingestuft, in denen sich die Propagierung von Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechtes oder mit Tieren so manifestiert, wie sie eben das Tatbild des § 220 StGB umschreibt. Diese Judikatur entnimmt offensichtlich den Maßstab für die Bewertung der Unzüchtigkeit einer Darstellung nicht vor- oder außerrechtlichen Normensystemen, sondern der gesamten geltenden Rechtsordnung selbst, also auch dem § 220 StGB. Dessen ersatzlose Aufhebung könnte demnach unmittelbar auf die Auslegung des Tatbestandsmerkmals "unzüchtig" in Sinn des § 1 Abs 1 PornographieG zurückwirken, wenn der Oberste Gerichtshof die eben dargestellte methodische Vorgangsweise weiterhin beibehält.

d)

Damit kann aber nicht mehr ausgeschlossen werden, daß künftig auch "harte Pornographie", soweit sie die Propagierung von Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechtes oder mit Tieren betrifft, nicht mehr dem § 1 Abs 1 PornographieG zu unterstellen wäre. Dies würde wohl kaum akzeptiert werden. Abgesehen davon liefe dies dem Jugendschutz und den beiden Österreich bindenden Internationalen Übereinkommen RGBI 1912/1916, StGBI 1920/304, BGBI 1950/1991 und BGBI 1925/158, 1950/312, zuwider.

e)

Wollte man dennoch den § 220 StGB ersatzlos aufheben, so wäre es zweckmäßig, in das Pornographiegelgesetz selbst eine Umschreibung des Begriffes "unzüchtig" in Form einer Legaldefinition aufzunehmen. In einer solchen könnte die in den Entwurfserläuterungen dargestellte und offenbar auch gefestigte Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes festgeschrieben werden. In die Richtung einer gesetzlichen Legaldefinition scheinen auch die einläßlichen Gespräche zur Eindämmung der Gefahren durch "Horror- und Brutalvideos" zu deuten. In den diesbezüglichen Gesprächen hat sich nämlich gezeigt, daß die Bundesregierung in der Entschließungen des Nationalrates E 33, 34 und 71/je 17. GP dem Gesetzgeber auch Regelungen vorschlagen sollte, die dem Schutz Minderjähriger vor Waren, die insbesondere strafbare Handlungen wie das Quälen von Tieren und Menschen verherrlichen, dienen.

5.

Zu künftigen Änderungen des § 209 StGB in Richtung gleicher Schutzaltersgrenzen für homo- und heterosexuelle Handlungen (s S 68 der Erläuterungen):

Unvorgreiflich seiner endgültigen Stellungnahme und im Hinblick auf das zu § 209 StGB ergangene Erkenntnis des VfGH vom 3. Oktober 1989, G 227/88-2/89, sowie im Hinblick auf die Dar-

- 5 -

legungen zum Punkt 3 a dieser Stellungnahme bringt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in die künftige Diskussion ein, daß - wie seine Beobachtungen zum § 209 StGB gezeigt haben - mit dem Alter der Täter die Häufigkeit der Verurteilungen nach dem § 209 StGB steigen dürfte. Dies hat eine erste Auswertung der Kriminalstatistik der Jahre 1988 und 1989 ergeben. Die weitaus meisten Straftäter dieses Deliktes sind in den Altersgruppen zwischen 35 und 40 sowie zwischen 50 und 55 Jahren angesiedelt.

Ohne einer vermutlich erforderlich werdenden kriminologischen Untersuchung und einer allfälligen Erörterung im Rahmen einer künftigen interdisziplinären Arbeitsgruppe unter Einbeziehung aller Betroffenen vorgreifen zu wollen, scheint sich bei gleichgeschlechtlichen Zweierbeziehungen mit großem Altersunterschied eine neue Art von "Autorsitätsverhältnis" herauszubilden. Dieses manifestiert sich im sozialen Bereich. Der (die) wesentlich ältere Verführer(in) hat schon eine ausgeprägte Lebensstellung, besonders auch im sexuellen Bereich und im Regelfall eine hohe wirtschaftliche und soziale Position erreicht, weshalb er (sie) gleichsam seinem (ihrem) sehr jungen "Opfer", das häufig sexuell unerfahren ist, "jeden Wunsch" erfüllen kann. Das kraß unterschiedliche soziale und wirtschaftliche Gefälle zwischen "Verführer" und "Opfer" und die durch das reife Lebensalter bedingten besonderen sexuellen Erfahrungen des "Täters" scheinen jedenfalls bedenklich.

6.

Zum Art II Z 9 (§ 84 StPO idF Entw):

Die differenzierte Ausgestaltung der Anzeigeerstattung der Behörden und öffentlichen Dienststellen wird im Interesse des Zieles, familiäre Konflikte angemessen durch eine psychosoziale Betreuung auch in öffentlichen Beratungsstellen zu lösen, begrüßt. Es wird daher davon ausgegangen, daß die Berater aller von Gebietskörperschaften eingerichteten Be-

ratungsstellen unter die Z 2 des Abs 2 des § 84 idF Entw fallen. Zu den Erläuterungen (s S 89) ist anzumerken, daß die bisher in Österreich bestehenden "Kinderschutzzentren" nicht im Verband von Behörden oder öffentlicher Dienststellen eingerichtet sind. Ihre Befugnis zu Strafanzeigen wird sich daher aus dem allgemeinen Anzeigerecht Privater (§ 86 StPO), nicht aber aus dem § 84 StPO ableiten.

7.

Zum Art II Z 18 (§ 152 StPO idF Entw):

a)

Mit den hier vorgeschlagenen Änderungen des Zeugnisschlagungsrechtes und dessen Absicherung durch das Umgehungsverbot des § 152 Abs 3 StPO wird auch einem Wunsch der in der "Sozialberatung" im weitesten Sinn tätigen Personen entsprochen; diesen Wunsch hat das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie an das Bundesministerium für Justiz weitergeleitet.

Bezüglich der Familienberatungsstellen stellt sich im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Z 3 des § 152 Abs 1 StPO die Frage, welche Kriterien vorliegen müssen, damit eine Beratungs- und Betreuungseinrichtung im Sinne dieses Gesetzes "anerkannt" ist. Das Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl 1974/80, zuletzt geändert BG BGBl 1988/734, sieht nämlich nicht ausdrücklich die Anerkennung von Familienberatungsstellen durch öffentlich-rechtliche Akte vor, etwa in Form von Bescheiden. Es regelt vielmehr als Selbstbindungsgesetz (s Art 17 B-VG) die Vergabe von Förderungen an Beratungsstellen durch einen Akt der Privatwirtschaftsverwaltung. Voraussetzung für die Vergabe von Förderungsmitteln ist jedenfalls auch, daß die Beratungsstelle über qualifiziertes Personal verfügt. An die Qualifikation des Personals durch staatlich anerkannte Zeugnisse könnte die neue Regelung der Z 3 des § 151 Abs 1 StPO angeknüpft werden.

- 7 -

Deshalb wird folgende Fassung zur Diskussion gestellt:

"3. Psychiater, Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfer und Mitarbeiter von Beratungs- und Betreuungsstellen, deren verantwortlicher Leiter durch staatlich anerkannte Zeugnisse zu diesen Tätigkeiten befähigt ist, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist;"

b)

Der § 53 Abs 2 StGB sieht Berichte der Bewährungshelfer vor. In den Erläuterungen zum § 152 StPO könnte der Vollständigkeit halber auch darauf verwiesen werden, daß die Berichte der Bewährungshelfer dem Umgehungsverbot des § 152 Abs 3 StPO unterliegen.

3. Februar 1992

Für die Bundesministerin:

FINDER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

